

# Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

---

## Das schweizerische Bundesgericht

an die

kantonalen Aufsichtsbehörden für Schuldbetreibung und Konkurs für sich und zuhanden der untern Aufsichtsbehörden und der Betreibungsämter.

---

### Kreisschreiben Nr. 1.

**Gegenstand: Kostenvorschuss für Zahlungsbefehle und Konkursandrohungen.**

(Vom 5. März 1912.)

---

Tit.

Unsere Schuldbetreibungs- und Konkurskammer ist von verschiedenen Seiten angefragt worden, welchen Einfluss der Bundesratsbeschluss vom 14. Dezember 1911 betreffend Revision des Gebührentarifs zum Betreibungsgesetz auf den vom Gläubiger zu leistenden Kostenvorschuss für Zahlungsbefehle und Konkursandrohungen ausübe. Dieser Vorschuss betrug bis anhin laut Art. 8 bis 10 und 21 bis 23 des Gebührentarifs 80 Rp. bei Forderungen bis auf Fr. 100 und Fr. 1. 50 bei höheren Forderungen. Der neue Wortlaut von Art. 2, Abs. 2, des Gebühren-

tarifs bestimmt, dass die Frankatur für die durch die Post besorgten Zustellungen an die Parteien zur Gebühr hinzugerechnet werden könne.

Die Frage wurde von der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer mit Entscheid vom 27. Februar 1912 in Sachen Erbschaftsamt Basel grundsätzlich in folgendem Sinne gelöst:

Die einheitliche Taxe von 20 Rp. für die Zustellung des Zahlungsbefehls oder der Konkursandrohung an den Schuldner (Art. 101, Ziff. 1, der Postordnung vom 15. November 1910) darf nicht zur Zustellungsgebühr hinzugeschlagen werden. Diese Taxe ist nicht als Frankatur im Sinne von Art. 2, Abs. 2, des Gebührentarifs aufzufassen, sondern als Anteil der Post an der Zustellungsgebühr selber, indem sie das Aequivalent für sämtliche Verrichtungen bildet, die bei der Zustellung der Zahlungsbefehle und Konkursandrohungen durch die Post dieser von Gesetzes wegen an Stelle des Betreibungsamtes zufallen. Hierzu gehören die eigentliche Zustellung an den Schuldner oder an eine andere, zur Empfangnahme legitimierte Person, die gesetzliche Zustellungsbescheinigung, ferner bei Zahlungsbefehlen die Entgegennahme eines sofort erklärten Rechstvorschlages und endlich die Rücksendung des Doppels des Zahlungsbefehls oder der Konkursandrohung an das Betreibungsamt (vergl. Art. 72 und 161 Sch KG, sowie Art. 101, Ziff. 2, der Postordnung).

Anders verhält es sich mit der weiteren, durch Art. 76, Abs. 2, und 161, Abs. 2, Sch KG vorgeschriebenen Sendung des Doppels des Zahlungsbefehls oder der Konkursandrohung durch das Betreibungsamt an den Gläubiger. Hier handelt es sich um eine reine Frankatur für die Beförderung des Gläubigerdoppels an den Bestimmungsort, und nicht um die Entschädigung für eine der Post an Stelle des Betreibungsamtes obliegende Zustellungsverrichtung. Diese Frankatur, im Betrag von 5 oder 10 Rp., je nachdem der Bestimmungsort im Lokalrayon des Betreibungsamtes liegt oder nicht, ist daher zur Gebühr hinzuzuschlagen. Demnach beträgt der vom Gläubiger zu leistende Kostenvorschuss auf Grund des abgeänderten Gebührentarifes 85 Rp. bzw. 90 Rp. für Forderungen bis auf Fr. 100 und Fr. 1. 55 bzw. Fr. 1. 60 für Forderungen über Fr. 100.

Um volle Klarheit zu schaffen, geben wir Ihnen, gestützt auf Art. 15 des Betreibungsgesetzes und Art. 23, Ziff. 4, des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, von diesem Entscheid auf dem Zirkularweg Kenntnis. Wir ersuchen

Sie, dieses Kreisschreiben gefl. den untern Aufsichtsbehörden und den Betreibungsämtern Ihres Kantons bekannt geben und dafür sorgen zu wollen, dass alle Betreibungsämter in Zukunft im angegebenen Sinne verfahren.

Hochachtungsvoll.

Im Namen des Schweiz. Bundesgerichts:

Der Vizepräsident:

**G. Favoy.**

Der Sekretär:

**Dr. Huguenin.**

### **Pflanzenverkehr zwischen der Schweiz und dem Grossherzogtum Baden.**

Das Nebenzollamt Buchenloo wird auf den 1. Mai nächst-  
hin für die Einfuhr von Setzlingen, Gesträuchen und allen an-  
deren Vegetabilien ausser der Rebe im Grenzverkehr mit dem  
Grossherzogtum Baden geöffnet.

Bern, den 22. April 1912.

(3)..

Schweiz. Landwirtschaftsdepartement.

### **Verpfändung einer Eisenbahn.**

Die Betriebsdirektion der elektrischen Strassenbahn **Wetzikon-  
Meilen** stellt das Gesuch, es möchte ihr bewilligt werden, die zirka  
22,5 km lange Strassenbahnlinie von Wetzikon (Kempten) nach  
Meilen (Dampfschiffstation) samt allen Zugehören (mit Ausschluss  
der Kraftstation) im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes vom  
24. Juni 1874 über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisen-  
bahnen im **ersten Rang** zu verpfänden behufs Sicherstellung eines  
Anleihens von **Fr. 600,000**, das zur Konversion resp. Rück-

zahlung ihres Anleihens vom gleichen Betrage vom Jahre 1902 dienen soll.

Soweit die Bahn auf öffentlichen Strassen angelegt ist, ergreift das Pfandrecht ausser dem Oberbau und der elektrischen Leitung lediglich das Recht, die öffentlichen Strassen nach Massgabe der von den zuständigen Behörden erteilten Bewilligung für den Bau und Betrieb der Bahn zu benützen.

Gesetzlicher Vorschrift gemäss wird dieses Verpfändungsbegehren öffentlich bekannt gemacht unter gleichzeitiger Ansetzung einer mit dem **8. Mai 1912** ablaufenden Frist, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung dem Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 13. April 1912.

(2.)

Im Namen des schweiz. Bundesrates,  
Schweiz. Bundeskanzlei.

### **Eidgenössische Technische Hochschule.**

In Ausführung von Artikel 8, Absatz 2, der Promotionsordnung für die Erlangung der Doktorwürde an der Eidgenössischen Technischen Hochschule, vom 31. März 1909, wird hiermit bekannt gemacht, dass im Wintersemester 1911/12 nachfolgend aufgeführte diplomierte Studierende der Eidgenössischen Technischen Hochschule promoviert worden sind:

*An der Abteilung für Bau-, Vermessungs- und  
Kulturingenieurwesen:*

Herr Paul Curti, von Rapperswil (St. Gallen).

*An der Abteilung für Maschinenwesen und Elektrotechnik:*

Herr Otto Bloch, von Zürich.

*An der Abteilung für Chemie:*

Herr Max Delpy, von Zürich.

„ Iwan Gubelmann, von Obermeilen (Zürich).

„ Adolf Zimmerli, von Aarburg (Aargau).

„ Kaspar Zwicky, von Mollis (Glarus).

*Anderwärts graduierte* (Beschluss des schweiz. Schulrates vom 8. Juli 1911):

- Herr Thomas Blakkadder, von Broughty-Ferry (Schottland).  
 „ Jermain Maude Creighton, von Halifax (Kanada).  
 „ Paul Southard Fiske, von Medford, Mass., U. S. A.

*An der Abteilung für Pharmacie:*

Herr Karl Fehlmann, von Aarau (Aargau).

*An der Abteilung für Fachlehrer in Naturwissenschaften:*

- Herr Berend Georg Escher, von Arnhem (Holland).  
 „ Otto Schüepp, von Eschlikon (Thurgau).  
 „ Walter Staub, von Bern.

*Gemäss Art. 13 wurde ehrenhalber promoviert:*

Herr Hermann Dietler, von Kleinlützel (Solethurn), ehemals Direktionspräsident der Gotthardbahn, in Luzern.

Zürich, den 19. April 1912.

*Der Rektor der Eidg. Technischen Hochschule:*

**Th. Vetter.**

## **Nachtrag zum Verzeichnis\*)**

der

Geldinstitute und Genossenschaften, die gemäss Artikel 885 des schweizerischen Zivilgesetzbuches und der Verordnung des Bundesrates betreffend die Viehverpfändung vom 25. April 1911 befugt sind, im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft als Pfandgläubiger Viehveranschreibungsverträge abzuschliessen:

### **Kanton Luzern.**

1. Luzerner Kantonalbank in Luzern und ihre Filialen in Hochdorf, Sursee, Willisau und Schüpheim.

\*) Siehe Bundesblatt Nr. 1 von 1912, Seite 17.

**Kanton Thurgau.**

45. Landwirtschaftlicher Darlehenskassenverein Kreuzlingen und Umgebung, in Kreuzlingen.

**Kanton Waadt.**

17. Caisse Raiffeisen de Daillens, in Daillens.

Bern, den 13./24. April 1912.

Schweiz. Justiz- und Polizeidepartement.

**Handelsstatistik.****Export von Glarner Kräuterkäse (Schabzieger).**

Der Export von Glarner Kräuterkäse (Schabzieger), der bisher in der Position 99 b „Hartkäse anderer“ zusammen mit Emmenthaler-, Greyerzer- und Saanenkäse vereinigt war, wird vom 1. Juli 1912 an in der Warenstatistik separat aufgeführt.

Die Deklarationen für die Ausfuhrstatistik sind daher vom genannten Zeitpunkte an der neuen statistischen Einteilung gemäss anzufertigen.

**Hartkäse :**

- 99 a Grana;  
 99 b anderer Hartkäse (Emmenthaler-, Greyerzer-, Saanen-  
 käse etc.);  
 99 c Glarner Kräuterkäse (Schabzieger).

Bern, den 25. April 1912.

(1.)

Schweiz. Oberzolldirektion.

**Warenbeschädigung anlässlich der Verzollung.**

(Reproduziert.)

Infolge häufiger Reklamationen wegen Warenbeschädigungen bei Anlass der Verzollung wird auf die Bestimmungen von Art. 23

des Zollgesetzes vom 28. Juni 1893 und Art. 41, letztes Alinea, der Vollziehungsverordnung zu genanntem Gesetz aufmerksam gemacht, wonach das Ab- und Wiederaufladen der zur zollamtlichen Revision zu stellenden Frachtgüter und Gepäckstücke, das Öffnen, das Aus- und Wiedereinpacken, sowie das Abwiegen, das Hin- und Hertransportieren zu und von den Revisionslokalen Sache des Warenführers, d. h. der Gütererpedition oder des mit der Vermittlung beauftragten Speditors und nicht der Organe der Zollverwaltung ist.

Einzig bei den Postsendungen geschieht das Aus- und Wiedereinpacken durch das betreffende Zollpersonal.

Reklamationen wegen Warenbeschädigung sind daher, abgesehen von Postsendungen, nicht an die Zollverwaltung, sondern an diejenige Speditorsvermittlung zu richten, welche im Namen des Empfängers die Zollformalitäten zu erfüllen hatte.

Bern, den 28. Januar 1898.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Im Verlag der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern sind erschienen und können zum Preise von je Fr. 1 bezogen werden:

## Erläuterungen

zum

### Vorentwurf für ein schweiz. Strafgesetzbuch

vom April 1908,

sowie zum

### Vorentwurf für ein Einführungsgesetz.

Erste Lieferung.

Im Auftrag des schweiz. Justiz- und Polizeidepartements von Prof. Zürcher in Zürich verfasst und in die französische Sprache übersetzt von Prof. Gautier in Genf. (3)..



## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1912
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	18
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.05.1912
Date	
Data	
Seite	736-742
Page	
Pagina	
Ref. No	10 024 590

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.